

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE)

vom 05. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2023)

zum Thema:

Nachfrage: Wie gut wirkt das Schallschutzprogramm am BER?

und **Antwort** vom 26. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Okt. 2023)

Frau Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16991

vom 05.10.2023

über Nachfrage: Wie gut wirkt das Schallschutzprogramm am BER?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) um Stellungnahme gebeten. Sie ist in die Antwort einbezogen.

1. In meiner Schriftlichen Anfrage 19/16013 hatte ich unter Frage Nr. 2: „Wie sind, mit Blick auf die in der Vorbemerkung dargestellte Situation, die aktuellen Zahlen zum Schallschutzprogramm für die Betroffenen im Land Berlin (Trepow-Köpenick)? (Bitte die entsprechenden Werte analog der Berichterstattung der „Monatsberichte Schallschutzprogramm BER“ aufzuführen.)“ ausdrücklich darum gebeten die aktuellen Zahlen „analog der Berichterstattung der „Monatsberichte Schallschutzprogramm BER“ darzustellen, erhalten habe ich nur die Darstellung „Bearbeitungsstand der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten in Prozent“, es fehlen die Darstellung folgender Sachverhalte/Tabellen:

- a) Anzahl der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten
- b) Bearbeitungsstand der vorliegenden Anträge im gesamten Tagschutzgebiet (inkl. Nachtschutz), dazu bereits umgesetzte Schallschutzmaßnahmen
- c) Bearbeitungsstand der vorliegenden Anträge im Nachtschutzgebiet außerhalb des Tagschutzgebietes (ausschließlich Nachtschutz), dazu bereits umgesetzte Schallschutzmaßnahmen
- d) Bearbeitungsstand Entschädigung Außenwohnbereich
- e) Bearbeitungsstand Besondere Einrichtungen

Zu 1.:

Anzahl der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten¹ für Berlin (Treptow-Köpenick)

Anspruchsberechtigte (Tag- und Nachtschutz)	ca. 6.460 Wohneinheiten (WE)
Tagschutzgebiet (beinhaltet auch Nachtschutz)	ca. 2.360 WE
Nachtschutzgebiet (ausschließlich Nachtschutz)	ca. 4.100 WE
Entschädigung Außenwohnbereich	ca. 1.100 Objekte
Besondere Einrichtungen	ca. 10 Objekte

Bearbeitungsstand der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten in Prozent für Berlin (Treptow-Köpenick)

	Vorliegende Anträge	Abgearbeitete Anträge	Abarbeitung in Prozent
Tagschutzgebiet (beinhaltet auch Nachtschutz)	2.233 WE	2.111 WE	95%
Reines Nachtschutzgebiet	3.065 WE	2.978 WE	97%
Gesamt	5.298 WE	5.089 WE	96%

¹ Grundlage ist eine Schätzung der in den Anspruchsgebieten befindlichen Wohneinheiten bzw. Objekte.

**Bearbeitungsstand der vorliegenden Anträge im Tagschutzgebiet Berlin (Treptow-Köpenick)
(inkl. Nachtschutz)**

Tagschutzgebiet (inkl. Nachtschutz)	Gesamt
Eingegangene Anträge	2.233 WE
Anspruch in Ermittlung	122 WE
Anspruch ermittelt	2.111 WE
- Versand ASE-B ²	573 WE
- Versand ASE-E ³	1.395 WE
- Keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen ⁴	143 WE

Schallschutzmaßnahmen

umgesetzt⁵

Maßnahmen komplett umgesetzt	1.513 WE
- Kosten nach kompletter baulicher Umsetzung erstattet ⁶	115 WE
- Entschädigung ausgezahlt	1.388 WE
Bauliche Teilumsetzung⁷	151 WE

² Die ASE-B ist die Anspruchsermittlung zur baulichen Umsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen. Auf Grundlage der ASE-B beauftragt der Eigentümer eine bauausführende Firma. Der Eigentümer entscheidet selbst, ob, wann und durch wen er die in der ASE-B beschriebenen Maßnahmen umsetzen lässt.

³ Die ASE-E ist die Anspruchsermittlung Entschädigung. Auf Grundlage der ASE-E erhält der Eigentümer eine Entschädigungszahlung in Höhe von 30 Prozent des schallschutzbezogenen Verkehrswertes. Der Eigentümer kann frei darüber entscheiden, wie er das Geld verwendet. Die FBB empfiehlt jedoch, das Geld für die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen zu verwenden und bietet dafür eine kostenfreie Beratung durch ein unabhängiges Ingenieurbüro an.

⁴ Keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich, kein Anspruch oder Verzicht des Eigentümers

⁵ Die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen bedarf der Mitwirkung des Eigentümers. Diese Mitwirkung bedeutet im Falle der ASE-B eine Beauftragung der ermittelten Maßnahmen. Um die Entschädigungszahlung gemäß ASE-E durchführen zu können, benötigt die FBB die aktuellen Kontodaten des Eigentümers.

⁶ Alle baulichen Schallschutzmaßnahmen wurden komplett umgesetzt und erstattet (gilt auch bei Teilverzicht auf einzelne Maßnahmen).

⁷ Liegt z.B. bei Rückstellungen einzelner Schallschutzmaßnahmen oder gewerkeweiser Teilumsetzung vor.

**Bearbeitungsstand der vorliegenden Anträge im Nachtschutzgebiet außerhalb des Tag-
schutzgebietes (ausschließlich Nachtschutz) für Berlin (Treptow-Köpenick)**

Nachtschutzgebiet (ausschließlich Nachtschutz)	Gesamt
Eingegangene Anträge	3.065 WE
Anspruch in Ermittlung	87 WE
Anspruch ermittelt	2.978 WE
- Versand ASE-B / KEV ⁸	2.862 WE
- Keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen ⁹	116 WE

Schallschutzmaßnahmen

umgesetzt¹⁰

Maßnahmen komplett umgesetzt	568 WE
- Kosten nach kompletter baulicher Umsetzung erstattet ¹¹	568 WE
Bauliche Teilumsetzung¹²	154 WE

⁸ Die FBB konnte im Nachtschutzgebiet in allen versendeten Anspruchsermittlungen bzw. Kostenerstattungsvereinbarungen die Erstattung baulicher Maßnahmen zusagen. Dementsprechend wurden im Nachtschutzgebiet keine Entschädigungszahlungen vorgenommen. Das Schallschutzziel im Nachtschutzgebiet hat sich durch das OVG-Urteil nicht geändert, die Berechnungen der Kostenerstattungsvereinbarungen behalten hier demnach ihre Gültigkeit. Auf Grundlage der ASE-B bzw. KEV beauftragt der Eigentümer eine bauausführende Firma. Der Eigentümer entscheidet selbst, ob, wann und durch wen er die in der ASE-B beschriebenen Maßnahmen umsetzen lässt.

⁹ Vgl. Fußnote 4

¹⁰ Vgl. Fußnote 5

¹¹ Vgl. Fußnote 6

¹² Vgl. Fußnote 8

Bearbeitungsstand Entschädigung Außenwohnbereich für Berlin (Treptow-Köpenick)

Entschädigung Außenwohnbereich	Gesamt
Eingegangene Anträge	1.043 Objekte
Anspruch in Ermittlung	49 Objekte
Anspruch ermittelt	994 Objekte
- Vereinbarung Entschädigung Außenwohnbereich versendet ¹³	990 Objekte
- Kein Anspruch auf Entschädigung Außenwohnbereich ¹⁴	4 Objekte
Bearbeitung abgeschlossen (Entschädigung ausgezahlt)	967 Objekte

Grundlagen zur Umsetzung der schalltechnischen Ertüchtigung von Besonderen Einrichtungen

- Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004, in der Fassung seiner Änderungsbeschlüsse (Anspruchsberechtigung für Schulen, Kindertagesstätten wie Hort, Kinderkrippe, Kindergarten, sowie Altenheime, Pflegeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen und Krankenhäuser)
- Änderung vom 21.02.2006 zum PFB (Nebenbestimmung A II 5.1.4 Ziff.1 und A II 5.1.4 Ziff. 2 Satz 1)
(Einhaltung des Schutzziels im Rauminnern bei der Betrachtung des energieäquivalenten Dauerschallpegels bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung)

¹³ Mit dem Dokument der Außenwohnbereichsentschädigung erhalten die Eigentümer die Zusage einer Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigung des Außenwohnbereichs. Die Auszahlung kann erfolgen, sobald die unterschriebene Zweitschrift des Eigentümers samt Angabe der Kontaktdaten vorliegt.

¹⁴ Kein Versand Vereinbarung Entschädigung Außenwohnbereich erforderlich, da kein Anspruch besteht (z.B. Gewerbe, Grundstück ohne Wohngebäude, Objekte ohne Außenwohnbereich)

Bearbeitungsstand Besondere Einrichtungen für Berlin (Treptow-Köpenick)

Besondere Einrichtungen	Gesamt
Eingegangene Anträge	10 Objekte
Bearbeitung abgeschlossen	10 Objekte

2. Ich entnehme ihrer Antwort auf meine Frage 1.4, dass sie das Vorgehen und die Rechtsauffassung der FBB teilen, dass das Schallschutzprogramm bis zum Ende des Jahres 2025 endgültig abgewickelt sein soll und nicht nur die Antragsstellungsfrist endet. In dem Schreiben der FBB, das Hintergrund der Frage zu 1.4 war, wird auch von einer „regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren“ zur Abwicklung der Ansprüche aus der Anspruchsermittlung gesprochen. Warum wird in den Anspruchsermittlungen nicht auf diese Verjährungsfrist hingewiesen?

Zu 2.: Es ist unzutreffend, dass das Schallschutzprogramm bis zum Ende des Jahres 2025 endgültig abgewickelt sein soll. Dies hängt vielmehr vom Zeitpunkt der Anspruchsermittlung ab. Der Planfeststellungsbeschluss sieht für die Geltendmachung von Ansprüchen eine Ausschlussfrist von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn vor. Ebenso wie die vergleichbare gesetzliche Regelung des § 9 Abs. 7 S. 2 FlugLärmG, dient die Regelung dem Schutz des Anspruchspflichtigen, Ansprüche in einem überschaubaren Zeitraum abzuwickeln. Auch wenn die Anspruchsermittlungen zur baulichen Umsetzung (ASE-B) zunächst keine Erstattungsfrist enthielten, so hat die FBB seit 2014 u.a. in fast 40 Informationsveranstaltungen vor Ort sowie seit 2016 bei jährlichen Schallschutztagen jeweils zusammen mit Baufirmen für die bauliche Umsetzung geworben und darauf hingewiesen, dass diese nicht hinausgezögert werden sollte. Aus der Anspruchsermittlung ist zudem ersichtlich, dass der ermittelte Aufwendungsersatzanspruch auf Marktpreisen zum Zeitpunkt der Anspruchsermittlung basiert. Schließlich hat die FBB im Dezember 2022 zunächst alle Betroffenen, die bis dahin eine ASE-B erhalten hatten, aufgefordert, die Maßnahmen umzusetzen. Inzwischen enthalten darüber hinaus auch alle seit Ende Dezember 2022 neu versendeten Anspruchsermittlungen eine Frist von jeweils drei Jahren ab Versand der ASE für die Einreichung der erforderlichen Nachweise der Umsetzung.

2.1 Werden dann die älteren (In ihrer Antwort wurde wiederholt von Anspruchsermittlungen gesprochen die über fünf Jahre alt sind) Anspruchsermittlungen nicht mehr erstattet, obwohl die FBB laut Planfeststellungsbeschluss den Anspruchsberechtigten den Schallschutz schuldet?

Zu 2.1: Für alle bis Ende 2022 versendeten ASE-B werden die ermittelten Aufwendungen bei Umsetzung erstattet, wenn die notwendigen Nachweise bis Ende 2025 bei der FBB eingereicht werden. Dies gilt auch für ASE-B die fünf Jahre oder älter sind.

2.2 Im Planfeststellungsbeschluss ist von einer Verjährung bei der Umsetzung von bestätigten Ansprüchen keine Rede. Auf welche rechtlichen Grundlage stützt sich der Senat mit seiner Bestätigung der von der FBB erstmalig im Dezember 2022 angekündigten drei jährigen Verjährungsfrist?

Zu 2.2: Der Planfeststellungsbeschluss enthält in Abschnitt A II 5.1.7 3) eine Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Schallschutzansprüchen von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der planfestgestellten neuen Südbahn. Diese läuft 2025 aus. Der darüber hinaus eingeräumten Umsetzungsfrist liegt die Auffassung zugrunde, dass die auf die Anspruchsermittlung folgende bauliche Umsetzung der Maßnahmen zeitnah, jedenfalls aber innerhalb der üblichen Verjährungsfrist des §195 BGB möglich und zumutbar ist. Auch das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat jüngst entschieden, dass die FBB regelmäßig die zeitnahe Umsetzung aller als notwendig anerkannten Schutzmaßnahmen erwarten kann. (vgl. Urteil vom 10.07.2023, a. a. O.).

2.3 Warum wird in den Anspruchsermittlungen nicht darauf hingewiesen, dass konjunkturbedingte Baukostensteigerungen nicht getragen werden, wie sie auch gerade in den letzten drei Jahren festzustellen sind? Wieso müssen die Eigentümer*innen die Mehrkosten tragen, weil die FBB das Versanddatum der von den Eigentümer*innen noch nicht bestätigten und von der FBB oder einer ausführenden Baufirma noch nicht korrigierten Anspruchsermittlung zugrundegelegt?

Zu 2.3.:

In den Anspruchsermittlungen wird unter Grundlagen Punkt 1.2 erläutert, dass die ausgewiesenen erstattungsfähigen Preise das marktübliche Preisniveau beschreiben. Punkt 2 der ASE-B sagt, dass weitergehende Aufwendungen für Schallschutzeinrichtungen als die im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind.

Eine Bestätigung der Anspruchsermittlung ist im Schallschutzprogramm BER nicht vorgesehen oder notwendig, vielmehr kann auf Grundlage der übersandten Unterlagen die Beauftragung erfolgen. Sofern sich in diesem Zusammenhang oder im Verlauf der baulichen Umsetzung herausstellt, dass die Ermittlung fehlerhaft war, erfolgt die Überarbeitung auf Grundlage des Rahmenleistungsverzeichnisses, das im Falle einer zeitnah erfolgten Beauftragung zugrunde zu legen gewesen wäre.

2.4 In welchen Zeiträumen werden die Preise in den Leistungsverzeichnissen zu den Anspruchsermittlungen angepasst und wer soll die Differenz zwischen den Preisen der letzten Preisanpassung und den aktuellen Marktpreisen tragen?

Zu 2.4.: Preisanpassungen erfolgen durch regelmäßige gutachterliche Marktabfrage bzw. -einschätzung. In den gutachterlich ermittelten Marktpreisen sind jeweils Preisaufschläge enthalten, die erwartete Preisentwicklungen während des Gültigkeitszeitraumes eines Rahmenleistungsverzeichnisses berücksichtigen.

Rahmenleistungsverzeichnisse gab es bislang in den Jahren 2011, 2015, 2019 und 2022. Für 2024 ist ein weiteres Rahmenleistungsverzeichnis vorgesehen.

2.5 Sieht es der Senat als realistisch an, dass mit nur vier Firmen im Firmenpool der FBB, die jeweils alle erforderlichen Gewerke abdecken und die zu den von der FBB festgelegten Preisen arbeiten, die komplexen Arbeiten in ca. 7000 Objekten in einer realistischen Zeitspanne ausführbar sind?

Zu 2.5.: Die FBB hat keinen Firmenpool. Es handelt sich um eine Firmenliste der Auftragsberatungsstelle Brandenburg (www.abst-brandenburg.de). Diese listet in einem öffentlich zugänglichen Portal Baufirmen auf, die ihre Bereitschaft zur Übernahme von Aufträgen zur Umsetzung baulichen Schallschutzes erklärt haben. Diese Liste enthält derzeit 47 Baufirmen. Darüber hinaus steht es den Betroffenen frei, auch andere Firmen ihrer Wahl zu beauftragen. Die Aussage, dass in ca. 7000 Objekten komplexe Maßnahmen umzusetzen sind, ist unzutreffend. Komplexe Maßnahmen dürften allenfalls dann vorliegen, wenn neben auch sonst üblichen schalltechnischen Maßnahmen zusätzliche zeitintensive Maßnahmen oder bauliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Berlin, den 26. Oktober 2023

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen